

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 180

September 2023

Der Inhalt:

- Witwen- oder Witwerrente: Ein Rentenvorschuss ist möglich
 - Girokonto: Nicht alle Gebühren sind zulässig
 - Ehrenamtskarte
 - Verordnungen zur Barrierefreiheit
 - Mehr Planungssicherheit in der Altersvorsorge
 - Rentenanpassung
 - ePA: Elektronische Patientenakte
 - Steuererklärung 2022/2023
 - Förderung von Projekten für ältere Menschen
-

Witwen- oder Witwerrente: Ein Rentenvorschuss ist möglich

Monetäre Sorgen kann die Deutsche Rentenversicherung Witwer oder Witwer schnell nehmen, wenn der Ehepartner vor seinem Tod schon eine Rente bezogen hat. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod kann bei der Deutschen Post AG ein Vorschuss auf die Witwen- oder Witwerrente beantragt werden. Die Vorschusszahlung beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrages. Sie wird als Überbrückungshilfe in einer Summe ausgezahlt. Eine Anrechnung von eventuellen Einkommen des/der Hinterbliebenen findet während des Sterbevierteljahres nicht statt. Zu beachten ist, dass zusätzlich zu dem Antrag auf die Vorschusszahlung beim zuständigen Rentenversicherungsträger auch noch ein formeller Rentenanspruch gestellt werden muss. Bei der Bewilligung der Witwen- bzw. Witwerrente wird die Vorschusszahlung dann verrechnet.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV) Oldenburg

Girokonto: Nicht alle Gebühren sind zulässig

Urteile:

Bundesgerichtshof v. 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20)

Landgericht Hannover v. 28. November (Az. 130173/22)

Leseprobe: Allgemeine Geschäftsbedingungen **AGBs**.

Zum Girokonto gehören immer auch Gebühren, manchmal für das Konto, für die Karten oder das Geldabheben im Ausland. Doch Banken dürfen nicht für alles Gebühren berechnen. Ein wichtiges BGH-Urteil vom April 2021 sagt dazu: Ohne die Zustimmung des Kontoinhabers dürfen Banken keine Gebühren einführen oder erhöhen. Ein Schweigen von Seiten Betroffener zu diesen Änderungen zählt nicht! Unzulässig erhobene Gebühren können mindestens bis 2019 zurückgefordert werden. Von Kontoführungsgebühren bis zum Ausstellen einer Ersatzkarte berechnen Banken im Bereich Girokonto unterschiedliche Gebühren.

- Aus dem Urteil vom 27.4.2021: Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank sind unwirksam, wenn sie ohne inhaltliche Einschränkung der Kundenzustimmung zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen fingieren. Durch die Entscheidung fehlt nun für viele Änderungen aus der Vergangenheit die vertragliche Grundlage. Betroffenen stehen Erstattungs- und Rückabwicklungsansprüche zu.

- Aus dem Urteil vom 28.11.2022: Durch die Nutzung des Kontos stimmen Betroffene nicht automatisch Vertragsänderungen zu. Das Landgericht Hannover erließ eine einstweilige Verfügung gegen die Sparda-Bank Hannover, da sie die Kontonutzung als Zustimmung wertete.

Die Verbraucherzentrale hat zusammengefasst welche Gebühren (eigentlich: „Entgelte“) der Bundesgerichtshof (BGH) und andere Gerichte für unzulässig erklären. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit und gibt den aktuellen Diskussionsstand zur Zeit der Veröffentlichung wieder. Eine Aufzählung der „Unzulässigen Bankentgelte“ (25) und der „Zulässigen Bankentgelte“ (6) an dieser Stelle würde den Rahmen der aktuellen Informationen sprengen. 24 weitere unzulässige Entgelte: siehe unten.

Zwei Möglichkeiten zur umfangreichen Information stehen im Internet zur Verfügung:

- <http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/bankgebuehren-nicht-alle-gebuehren-beim-girokonto-sind-zulaessig-5185>

- www.verbraucherzentrale.de > Hannover > Bankgebühren > Nicht alle Gebühren beim Girokonto sind zulässig

Quellen: Verbraucherzentrale, Finanztip

Ehrenamtskarte

Die Karte kann jetzt rein digital beantragt werden. Die eigenhändige Unterschrift und der Ausdruck auf Papier sind nicht mehr erforderlich und kann jetzt nach 2 Jahren Engagement erworben werden. Für Aktive bei der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und den Rettungsdiensten wird der Antrag besonders erleichtert. Verbunden mit der Digitalisierung ist ein Zeichen für die Kultur der Anerkennung: Registrierte Vereine und Organisationen können von sich aus die Karte für ihre Ehrenamtlichen rein digital auf den Weg bringen. Kontakt: Redaktion FreiwilligenServer Niedersachsen, Diethelm Heinen, c/o Betreibergesellschaft RegioOnline mbH, Marienstraße 6, 30171 Hannover, Tel. 0511/85620718, E-Mail: redaktion@regioonline.de
Quelle: FreiwilligenServer

Verordnungen zur Barrierefreiheit

Mehr als einhundert Gesetze und Verordnungen sollen in Deutschland Menschen einen barrierefreien Zugang zu gesellschaftlichen Leben erleichtern. Eine Sammlung dieser Rechtsvorschriften kann jetzt in einem neuen Internetangebot abgerufen werden, erstellt durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in Berlin. Ziel der Barrierefreiheit ist es, für alle Menschen unabhängig von einer Behinderung in gesellschaftlichen und technischen Bereichen, bei Informationsangeboten im Verkehr und bei Dienstleistungen Zugänge zur gesellschaftlichen Teilhabe ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Das betrifft etwa Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, aber auch den Bereich der Sprache. Die Sammlung schafft Transparenz und gibt ein Instrument an die Hand, mit dem Interessierte mögliche rechtliche Stellschrauben, an denen im Sinne der Barrierefreiheit gedreht werden könnte. Die Rechtssammlung konzentriert sich zunächst auf das Bundesrecht, für die Erstellung der landesrechtlichen Vorschriften soll sie als Beispiel dienen. Zur detaillierten Information gelangen Sie über das Internet unter www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/rechtssammlung.

Quellen: Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Ärzteblatt

Mehr Planungssicherheit in der Altersvorsorge

Am 30. Juni 2023 ging die Digitale Rentenübersicht online. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürgerinnen und Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung abrufen. Das neue Online-Portal stellt Altersvorsorgeansprüche übersichtlich und zentral gebündelt dar. Die digitale Rentenübersicht kann Grundlage für eine weitergehende Beratung sein und um etwaige Lücken zu erkennen. Die Nutzung des Portals ist kostenlos. Die von den jeweiligen Versorgungseinrichtungen versandten Informationen zu einzelnen Altersvorsorgeansprüchen erhalten Sie weiterhin wie bisher. In dem Portal wird Ihnen auch eine Liste mit den angebotenen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt sich aktuell neben anderen um die Deutsche Rentenversicherung, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie Union Investment. Im Laufe des Jahres werden weitere Versorgungseinrichtungen aufgenommen. Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Digitale Rentenübersicht hat die Deutsche Rentenversicherung in der Broschüre „Die Digitale Rentenübersicht: Fragen und Antworten“ zusammengefasst. Sie steht zum Download bereit. Weitere Rückfragen und Anregungen werden über die Kontaktinformationen und Feedback-Fragebögen auf www.rentenuebersicht.de entgegengenommen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Rentenanpassung

Rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland bekommen zum 1. Juli 2023 mehr Geld (siehe: Nr. 176 Rentenerhöhung 2023). Grund ist die alljährliche Rentenanpassung. Das Rentenplus wird aber nicht allen Rentnerinnen und Rentnern zeitgleich überwiesen. Wann die erhöhte Rente gezahlt wird, hängt vom Zeitpunkt des Rentenbeginns ab: Wer bis März 2004 berentet wurde, erhält die angepasste Rente bereits Ende Juni. Hat die Rente im April 2004 oder später begonnen, wird das Plus erst Ende Juli auf dem Konto sein. Die Zahlung erfolgt automatisch.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

ePA: Elektronische Patientenakte

Alle Befunde an einem digitalen Ort statt Zettelwirtschaft: Das ist der Grundgedanke hinter der elektronischen Patientenakte, kurz ePA. Leider nutzt nur ein Bruchteil der Versicherten, weniger als ein Prozent der 74 Millionen Krankenversicherten, das Angebot.

Schritte zur Einrichtung der ePA:

- **App downloaden:** Um sie nutzen zu können, braucht es die dafür vorgesehene App der jeweiligen Krankenkasse. Wie diese App heißt, findet man in einer Liste der Gematik (Nationale Agentur für digitale Medizin).
- **ePA bei der Krankenkasse beantragen:** Um die ePA nutzen zu können muss man sich bei seiner Krankenkasse für die Nutzung registrieren, von Kasse zu Kasse leicht unterschiedlich.
- **Registrierung in der App:** In aller Regel bieten die Krankenkassen dafür eine Anleitung an. Da in der ePA sensible Gesundheitsdaten verwahrt werden, muss das Einloggen besonders sicher ablaufen. Laut Gematik gibt es zwei Wege: Hat man eine neue, HFC-fähige Gesundheitskarte samt PIN, kann man sie für die Anmeldung nutzen. Alternativ gibt es die Möglichkeit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung. Der erste Faktor ist die Gerätebindung, die App läuft also nur auf einem Gerät. Ein zweiter Faktor sorgt für Sicherheit, zum Beispiel ein biometrischer Schlüssel wie FaceID auf Apple-Geräten.
- **ePA befüllen lassen:** Wer nun in die Arztpraxis geht, kann darum bitten, dass aktuelle Befunde, Arztbriefe oder Laborwerte, auch ältere Dokumente in der ePA abgelegt werden. Ebenfalls können Mutterpass, Impfausweis und Zahnbonusheft dort in digitaler Form gespeichert werden.

Die ePA lässt sich aber auch von Patientinnen oder Patienten selbst befüllen. Arztbriefe, die man nur auf Papier hat, kann man einscannen und hochladen. Außerdem kann darüber entschieden werden, ob man bestimmten Arztpraxen, Krankenhäusern oder auch Apotheken jeweils Zugriff auf bestimmte Dokumente der ePA gewähren möchte, so die Gematik. Dabei lässt sich auch einstellen, dass die Berechtigung nach einer festgelegten Zeit abläuft.

Quelle: Ihre Vorsorge

Der Referentenentwurf aus dem Hause des Gesundheitsministers sieht vor, dass alle gesetzlich Versicherten bis zum 15. Januar 2025 automatisch eine ePA erhalten, es sei denn, sie lehnen das aktiv ab. Das Digitalgesetz sieht vor, dass Patientinnen und Patienten mit ihren Aktenordnern mit Berichten in Papierform zu ihren Krankenkassen gehen können, damit sie dort digitalisiert und in der ePA gespeichert werden. Der Umfang soll begrenzt sein, hier heißt es: „... pro Antrag auf zehn Dokumente begrenzt“. Kritik äußert der AOK-Bundesverband: Der voraussichtlich entstehende Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Versicherten. Zudem sollte das Befüllen der ePA nicht Aufgabe der Krankenkassen sein, sondern gehöre grundsätzlich in die Hand der Patienten sowie der behandelnden Ärzte, da sie am besten beurteilen können, welche Daten und Befunde in der ePA gespeichert werden sollten.

Quelle: Ärzteblatt v. 14.07.2023

Steuererklärung 2022/2023

Dank steigender Renten und Alterseinkünftegesetz müssen immer mehr Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen. Leider verschenken aber auch zu viele Geld ans Finanzamt, dass sich per Einkommensteuererklärung zurückholen lässt. Der aktuelle Ratgeber der Verbraucherzentrale „Steuererklärung für Rentner und Pensionäre“ führt leicht verständlich durch die verschiedenen Einkunftsarten und erläutert alle notwendigen Steuerformulare. Es geht Schritt für Schritt durch die Formulare mit einfachen Erklärungen mit Beispielen. Um die Steuerschuld zu reduzieren, helfen zahlreiche Steuer-Spartipps. Berücksichtigt werden auch die Auswirkungen der Corona-Krise.

Denken Sie daran, dass sich durch die ausgezahlte Energiepauschale in Höhe von 300 Euro, in einigen Fällen zweimal (= 600 Euro) ausgezahlt, die Einkünfte der Ruheständler den Grundfreibetrag, in 2022: 10.347 Euro, in 2023: 10.908 Euro überschreiten kann und damit erstmalig eine Einkommensteuererklärung abzugeben erforderlich wird.

Zum Ratgeber: www.ratgeber-verbraucherzentrale.de, über den Buchhandel oder die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen (Preis 16,00 Euro)

Termin: Die Einkommensteuererklärung für 2022 muss bis zum 2. Oktober 2023 beim Finanzamt vorliegen, wenn sie ohne Steuerberater eigenständig erstellt wird.

Quelle: Verbraucherzentrale

Förderung von Projekten für ältere Menschen

Hannover 27.07.2023. Mit einem eigenen Programm fördert die Bürgerstiftung Hannover Projekte zur Unterstützung älterer Menschen in Stadt und Region Hannover. Ab sofort bis zum 15. September 2023 sind



Institutionen, Vereine sowie andere gemeinnützige Einrichtungen dazu aufgerufen, finanzielle Zuschüsse zu beantragen, mit denen soziale Projekte für ältere Menschen durchgeführt werden sollen. Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 45.000 € bereit, um unterschiedliche Projekte von oder mit Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen. Gesucht werden Vorhaben, die auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren eingehen und das Gemeinwesen positiv gestalten und Begegnungen verschiedener Kulturen oder Altersgruppen ermöglichen. Mehr dazu unter: www.buergerstiftung-hannover.de
Quelle: Stiftungsbrief Bürgerstiftung Hannover 2-2023